



Reglement der Elektra-Genossenschaft Siglistorf - Wislikofen - Mellstorf

Art. 1 Ordnung des Bezugsverhältnisses

1. Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Elektra-Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen-Mellstorf, hiernach „Werk“ genannt, und seinen Bezügen. Der Energiebezug gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften, Richtlinien und Tarife. Dieses Reglement wird auf Wunsch jedem Bezüger ausgehändigt.
2. Für das Energiebezugsverhältnis zwischen dem Werk und dem Bezüger gelten, soweit das vorliegende Reglement keine speziellen Bestimmungen enthält, die Vorschriften des ZGB und OR. Für Streitigkeiten ist der ordentliche Richter zuständig.
3. In besonderen Fällen, z. B. für die Energielieferung an Grossbezüger, für fakultative Lieferungen und für die Bereitstellung von Ergänzungs- Ersatz- oder Saisonenergie sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, welche von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und den allgemeinen Tarife abweichen.

Art. 2 Voraussetzungen für die Energielieferung

1. Das Werk liefert dem Bezüger auf Grund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben.
2. Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen muss die Wirtschaftlichkeit gewährleistet sein.
3. Das Werk verlangt an den Ausbau und Unterhalt des Verteilnetzes angemessene Kostenbeiträge. Aus solchen Kostenbeiträgen entstehen keinerlei Rechte auf die Anlagen und es besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.

Art. 3 Regelmässigkeit der Energielieferung

1. Das Werk liefert die Energie ununterbrochen in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz, vorbehalten bleiben besondere Tarif-, Vertrags- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
2. Das Werk kann die Energielieferung einschränken oder ganz einstellen.
 - Zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten
 - Bei Betriebsstörungen



- Bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch den übergeordneten Energielieferanten
 - In Fällen von Energiemangel gemäss Weisungen des eidg. Amtes für Energiewirtschaft im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung
 - Bei Störungen der normalen Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse (Krieg, Streik).
3. Zur Vermeidung extremer Netzbelastungsspitzen und schädlicher Überlastung von Anlageteilen ist das Werk berechtigt, den Energiebezug der Verbraucher entsprechend den, in den Tarifen erwähnten Bedingungen, zu steuern.
 4. Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell als möglich zu beheben. Bei Unterbrechungen und Einschränkungen nimmt es soweit möglich auf die Gesamtbedürfnisse der betroffenen Bezüger Rücksicht.
 5. Die Bezüger werden bei Unterbrechungen in der Energielieferung nach Möglichkeit im Voraus verständigt.
 6. Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können. Bei Stromunterbrüchen sind die Anlagen als unter Spannung stehend zu betrachten.
 7. Bezüger die eigene Erzeugungsanlagen besitzen, haben dafür zu sorgen, dass bei Stromunterbrüchen im Netz ihre Anlage selbständig von diesem abgetrennt werden und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das Netz des Werkes spannungslos ist.
 8. Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung entstehen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 100 OR) zulässig ist. Insbesondere ist eine Haftung in allen Fällen ausgeschlossen, in denen
 - Seitens des Werkes nicht grobe Fahrlässigkeit vorliegt
 - Die Unterbrechungen und Einschränkungen auf eine Beschädigung der Verteilanlagen des Werkes durch Dritte zurückzuführen sind
 - Der übergeordnete Energielieferant seiner Lieferpflicht gegenüber dem Werk nicht nachkommen kann.

Art. 4 Art der Energielieferung

1. Das Werk setzt für das Netz, die Hausinstallationen und Energieverbraucher die Stromart, Spannung und Frequenz sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
2. Energieverbraucher jeder Art werden nur angeschlossen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen dies erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten und über die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.



3. Verbraucher grösser 5kW sind bewilligungspflichtig. Das Werk ist nicht verpflichtet, energieintensive Verbraucher grösser 5kW anzuschliessen.
4. Der Bezüger darf die Energie nur zu dem im Tarif oder im Energielieferungsvertrag bestimmten Zweck verwenden.
5. Für die in Mehrfamilienhäusern für gemeinsame Zwecke benützte Energie gilt der Hauseigentümer als Bezüger.
6. Der Hauseigentümer kann z. B. für Wohnungen und Zimmer mit häufigem Mieterwechsel als Bezüger bestimmt werden.
7. Für Energieverbraucher, die einen höheren als den in den Tarifen tolerierten Blindenergiebezug aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen des Werkes verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Spannung stören, Oberwellen und Resonanzerscheinungen verursachen oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes ausüben, behält sich das Werk besondere Anschluss-, Lieferungs-, und Tarifbestimmungen vor. Es kann alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es zur Verbesserung der Bezugsverhältnisse als notwendig erachtet oder den Anschluss verweigern. Dies gilt sinngemäss auch für die nachträgliche Änderung bereits bewilligter Anlagen.
8. Das Werk verweigert die Energielieferung, wenn Installationen oder Energieverbraucher
 - Den Vorschriften und Normen des schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den eigenen Werkvorschriften widersprechen
 - Im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger, insbesondere Beleuchtungs-, Radio- oder Fernsehanlagen stören.
 - Die Rundsteuerungsanlagen des Werkes störend beeinflussen.
9. Das Werk kann die Energielieferung verweigern, wenn Bezüger Installationen bewusst unter Umgehung der Vorschriften über die Installationsbewilligung ausführten oder ausführen liess.

Art. 5 An- und Abmeldung

1. Der Bezüger hat mit der Anmeldung von neuen oder abzuändernden Anschlüssen das Werk oder einen zur Ausführung berechtigten Installateur zu beauftragen.
2. Die Installationsfirma erstellt zu Handen des Werkes eine Installationsanzeige und lässt sich diese vom Liegenschaftseigentümer rechtzeitig unterzeichnen.
3. Das Werk übernimmt keine Verpflichtung, Energieverbraucher mit Energie zu beliefern, wenn deren Anschluss nicht vor der Bestellung vom Werk schriftlich bewilligt worden ist.
4. Vor der Wiederinbetriebsetzung vorübergehend ausgeschalteter Anlagen ist das Werk rechtzeitig zu verständigen.
5. Wohnungs-, Geschäft- und Lokalwechsel sowie Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels rechtzeitig zu melden.



6. Der Bezüger haftet für die Bezahlung des Energieverbrauches sowie der Gebühren und Minimalbeträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.
7. Ausserterminliche Zählerablesungen (z.B. Wohnungswechsel) sind der Elektra eine Woche im Voraus zu melden.
8. Nach Beendigung des Bezugsverhältnisses kann das Werk nach vorhergehender Anzeige an den Hauseigentümer den Hausanschluss demontieren.
9. Die vorübergehende Nichtbenützung saisonal oder nur zeitweise betriebener Energieverbraucher befreit nicht von der Bezahlung der tarifmässigen Gebühren.
10. Für den Energieverbrauch sowie Gebühren und Minimalbeiträge vom Zeitpunkt der Auflösung des Bezugsverhältnisses des bisherigen Bezügers bis zur Begründung des neuen Bezugsverhältnisses haftet der Hauseigentümer.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

1. Die Erstellung des Hausanschlusses vom vorhandenen Verteilnetz aus bis zur Abgabestelle erfolgt durch Beauftragte des Werkes. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherungen und der Mess- und Schaltapparate und nimmt dabei nach Möglichkeit Rücksicht auf die Interessen der Grundeigentümer, Mieter und Pächter. Die Erschliessungskosten ab Grundstücksgrenze und die Kosten des Kabels bis zum nächsten Anschlusspunkt gehen in jedem Fall zu Lasten des Eigentümers.
2. Das Werk gewährt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlichen oder baulich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.
3. Der Hauseigentümer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge. In Ausnahmefällen, wo zu einem abgelegenen Objekt ein längeres Kabel oder eine kombinierte Zuleitung aus Kabel und Freileitung erstellt wird, die auf lange Sicht nur wenigen Bezüger dient und den Benützern verrechnet wurde, kann bei Anschluss weiterer Bezüger an die gleiche Zuleitung den Erstabonnenten eine Rückerstattung bis zum Minimalbetrag geleistet werden.
Die Höhe der Rückerstattung wird unter Berücksichtigung der Neuanschlüsse, der Sicherheit des Leitungstrasses und der Bauzonenpläne durch das Werk festgelegt.
Für Neuanschlüsse an die oben erwähnten Zuleitungen kommt eine Rückerstattung von Anschlussbeiträgen nur innerhalb von 10 Jahren seit Erstellung der Zuleitung in Frage.
Grab- und Mauererarbeiten sowie die Verlegung des Kabelschutzes werden durch das Werk nicht in Berechnung einbezogen.
4. Der Grundeigentümer bzw. Bezüger erteilt dem Werk das Durchleitungsrecht für die ihn versorgenden Zuleitungen durch seinen Grund und Boden unentgeltlich und verschafft solche Zuleitungsrechte durch Dritteigentum zu üblichen Bedingungen und Ansätzen.



5. Der Grundeigentümer verschafft dem Werk kostenlos das Durchleitungsrecht und besorgt die Freihaltung des Trasses für seine Zuleitung, auch wenn diese gleichzeitig anderen Abonnenten dient. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht kostenlos auch für Kabel- oder Freileitungen zu erteilen, die nicht allein oder direkt für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind. Bei der Inanspruchnahme solcher Durchleitungsrechte ist auf die Interessen der Grundeigentümer soweit möglich Rücksicht zu nehmen. Das Werk ist berechtigt, im Bedarfsfall in den Grundstücken sowie an und in den Häusern der Abonnenten Einrichtungen für die Kabelverteilung gegen angemessene Entschädigung zu platzieren. Sofern ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen wird, ist dieser im Grundbuch einzutragen.
6. Der Hausanschluss umfasst:
 - Bei Freileitungsanschlüssen sämtliche Anlagen ab der vom Werk bestimmenden Abzweigstange des bestehenden Verteilnetzes bis und mit Abspannisolatoren an der Hauswand bzw. bis und mit Dachständer samt Isolatoren.
 - Bei Kabelanschlüssen sämtliche Anlagen ab der vom Werk zu bestimmenden Abzweigstelle des bestehenden Verteilnetzes, in der Regel bis und mit Anschlusssicherung, jedoch ohne Schmelzeinsätze, Passschrauben und Schraubköpfe.
7. Als Abgabestelle für Energie gelten die Eingangsklemmen der Anschlusssicherungen im Gebäude und bilden zugleich die Eigentumsgrenze zwischen Werk und Hauseigentümer.
8. Baut das Werk ein Freileitungsnetz auf Kabel um, so gehen die Kosten für den Hausanschluss zu Lasten des Werkes. Der Hauseigentümer hat die Kosten der erforderlichen Änderungen an der Hausinstallation zu übernehmen.
9. Bedingen bauliche Veränderungen auf dem Grundstück des Hauseigentümers die Verlegung oder Abänderung der Anschlussleitung, so gehen die Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.
10. Alle Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zu Lasten des Bestellers.
11. Wenn die Verstärkung einer Hauszuleitung nötig ist, gelten hierfür sinngemäss die für die Neuerstellung von Hauszuleitungen festgelegten Bestimmungen.
12. Bei Erstellung, Erweiterung oder Änderung eines Hausanschlusses wird dem Hauseigentümer ein nach den jeweils geltenden Richtlinien ermittelter Kostenbeitrag verrechnet, der neben den Anschlusskosten auch die Bereitstellungskosten im vorgelagerten Netz gemäss Art. 2 Ziff. 2 berücksichtigt. Daraus erwachsen dem Hauseigentümer keinerlei Rechte auf die Anlagen. Der Hausanschluss ist Eigentum des Werkes und wird von diesem unterhalten. Die daran anschliessenden Hausinstallationen mit Ausnahme der Mess- und Steuerungsapparate gehören dem Hauseigentümer bzw. dem Bezüger und sind von diesem in eigenen Kosten zu erstellen und zu unterhalten.
13. Wenn zur Belieferung eines Betriebes die Erstellung einer besonderen Transformatorstation nötig ist, so hat der Bezüger den erforderlichen Raum nach Angaben des Werkes kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das Werk ist berechtigt, eine solche Transformatorstation auch für anderweitige Energieabgabe zu verwenden. Die Erstellung und Benützung solcher Stationen und die Energieabgabe sind in einem speziellen Vertrag zu regeln.



Art. 7 Öffentliche Beleuchtung

1. Das Werk ist nach Verständigung mit dem interessierten Grund- und Hauseigentümer berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen.
2. Die Einrichtungen werden vom Werk auf Kosten der Einwohnergemeinde erstellt und unterhalten und bleiben im Eigentum der Einwohnergemeinde.

Art. 8 Hausinstallationen und deren Kontrolle

1. Hausinstallationen dürfen nur durch konzessionierte Installationsfirmen erstellt, geändert oder ausgebessert werden.
2. Die Installateure haben die Meldepflicht gemäss der Eidg. Starkstromverordnung zu erfüllen. Die Meldungen sind schriftlich zu erstatten.
3. Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates, des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) und gemäss den Regionalen Werkvorschriften Aargau (TAB) auszuführen und zu unterhalten.
4. Ladestationen für Elektrofahrzeuge:
 - a. Für die Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb, etc. die gleichen Bestimmungen wie für Verbraucheranlagen.
 - b. Installationen mit mehreren Ladestationen am gleichen Anschlusspunkt benötigen ein Lademanagement nach den Vorgaben des Werkes. Allfällig bereits vorhandene Ladestationen sind bei einem Zubau von weiteren Stationen ins Lademanagement einzubeziehen. Als Richtlinie gilt eine maximale Leistungsaufnahme von 22 kW per Anschlusspunkt durch Ladestationen. Andere Regelungen können vom Werk von Fall zu Fall erlassen beziehungsweise erlaubt werden.
5. Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese gemäss den Vorschriften des Bundesrates dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten und für sofortige Beseitigung von Mängeln an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Festgestellte Installationsmängel sind innerhalb der vorgeschriebenen Fristen durch einen dazu berechtigten Fachmann beheben zu lassen.
6. Die Bezüger sind gehalten, bei allfälligen abnormalen Erscheinungen an ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen dem Werk oder einem Installateur sofort Anzeige zu erstatten.
7. Durch die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Abnahme- und periodischen Kontrollen werden weder der Installateur noch der Besitzer von Hausinstallationen von der Haftpflicht entbunden. Die Kontrollpflicht des Werkes begründet keine Haftung.



8. Den Organen des Werkes ist zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten und es sind ihnen auf Verlangen auch alle transportablen Energieverbraucher vorzuweisen.
9. Die Besitzer von Hausinstallationen haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auf eigene Kosten zu beheben.
10. Die Kosten für die Abnahmekontrolle von Installationsarbeiten trägt der Anlageneigentümer

Art. 9 Messeinrichtungen

1. Die für die Messung der Energie notwendigen Mess- und Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert. Sie bleiben in seinem Eigentum und werden von ihm unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. der Bezüger hat dem Werk den für den Einbau der Mess- und Tarifapparate erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Ebenso hat er auf eigene Kosten die für den Anschluss der Mess- und Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.
3. Die Kosten für die Montage der Mess- und Tarifapparate, sowie provisorische Anschlüsse gehen zu Lasten des Bezügers.
4. Werden Mess- und Tarifapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt oder entwendet, so werden Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.
5. Mess- und Tarifapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
6. Wer unberechtigt Plomben verletzt oder entfernt, haftet für den so entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
7. Messapparate, deren Messgenauigkeit innerhalb der gesetzlichen Toleranzen liegen, gelten als richtiggehend.
8. Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt jene Partei, die Unrecht hat.
9. Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Tarifapparate sind unverzüglich dem Werk zu melden.
10. Private Messeinrichtungen für die interne Messung von Energie werden vom Werk weder bedient noch unterhalten.



11. Produktionsanlagen müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angeschlossen und vom Werk mit den entsprechenden Messgeräten ausgerüstet werden.

Art. 10 Verrechnung der Energie

1. Für die Feststellung des Energieverbrauchers gelten die Angaben der Messapparate. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von diesem bestimmten Ordnung.
2. In besonderen Fällen können die Abonnenten angehalten werden, die Zähler abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden
3. Der Bezüger hat die jederzeitige Ablesemöglichkeit der Messapparate in der vom Werk verlangten Weise zu gewährleisten.
4. Fehler bei Mess- und Tarifapparaten oder in ihrer Funktion gestörten Mess- und Tarifapparaten wird der Energiebezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.
5. Ist der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei feststellbar, so wird er für die Dauer, jedoch höchstens für die letzten 12 Monate berichtigt. Können Grösse und Dauer des Fehlers nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauchers und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.
6. Für alle Rechnungen bleibt innert der gesetzlichen Verjährungsfrist die nachträgliche Richtigstellung von Fehlern und Irrtümern vorbehalten.
7. Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Betrag ist sofort fällig. Gegenüber Forderungen des Werkes aus Energielieferung ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen.
8. Treten in einer Hausinstallation Energieverlust durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Energieverbrauchs.
9. Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für zukünftige Energiebezüge zu verlangen oder ‚Münzzähler‘ einzubauen. ‚Münzzähler‘ können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil des Preises zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.
10. Die Energierechnungen sind innerhalb der darauf angesetzten Frist zu bezahlen.

Art. 11 Tarife

1. Die Tarife und Richtlinien werden vom Vorstand erlassen. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet der Vorstand.
2. Tarifbeschlüsse werden frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Publikationen, z.B. im Internet, in Kraft gesetzt. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.



3. Die Tarife sind dem jeweils gültigen Tarifblatt zu entnehmen

Art. 12 Einstellung der Energielieferung

1. Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger:
 - a) Einrichtungen und Energieverbraucher benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden,
 - b) Rechts- oder tarifwidrig Energie besitzt,
 - c) Den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht,
 - d) Die Begleichung fälliger Energierechnungen oder Anschlussbeiträge, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen ablehnt,
 - e) Eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den elektrischen Einrichtungen vornimmt,
 - f) Plomben an Mess- und Tarifapparaten oder anderen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt,
 - g) Den Gang der Zähler oder das Funktionieren der Tarifapparate störend beeinflusst,
 - h) In anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
2. Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbraucher, die eine Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch die Organe des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.
3. Bei unrechtmässigen oder tarifwidrigen Energiebezug ist gemäss den Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes Ersatz zu leisten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

Art. 13 Rücklieferung

1. Rücklieferung von Energie aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen bis 30kVA werden zu dem im Tarifblatt publizierten Tarif vergütet.
2. Eine Beendigung der Rücklieferung an die egswm ist jeweils nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich. Ebenso ist das Zurückwechseln von Fremdvermarktung der Energie zu egswm-Rücklieferung jeweils nur zum 31. Dezember eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Art. 14 Allgemeine Sicherheitsmassnahmen

1. Die Bezüger und die Eigentümer der vom Werk belieferten Liegenschaften haben dem Werk ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken zu ermöglichen, in denen diese Sicherheitsmassnahmen für die dort befindlichen Leitungen und Anlagen treffen muss. Das Werk ist berechtigt, das Zurückschneiden von Pflanzungen vorzunehmen.



-
2. Das Werk wird die Verursacher von Schäden, welche durch schuldhafte Zerstörung oder Beschädigung seiner Anlagen, insbesondere der Freileitungen und Kabel entstehen, nach den Bestimmungen des OR haftbar machen.



Art. 15 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung am 20. April 2012 genehmigt und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Änderungen:

07. 07. 2014 Art. 9: Abs. 11
Produktionsanlagen müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angeschlossen und vom Werk mit den entsprechenden Messgeräten ausgerüstet werden.
11. 08. 2021 Art 8: Abs 4 ist **neu**
Ladestationen für Elektrofahrzeuge ...
04. 03..2023 Art. 13 ist **neu**
Art 6 **neu**: „und die Kosten des Kabels bis zum nächsten Anschlusspunkt“